

Stadtverwaltung, Rathausplatz 11, 76332 Bad Herrenalb  
Gegen Zustellungsnachweis

Herrn

[REDACTED]  
76332 Bad Herrenalb

Stadtverwaltung  
Rathausplatz 11  
76332 Bad Herrenalb

Ihr Ansprechpartner

[REDACTED]  
Fax: 0 70 83 / 50 05-11

[REDACTED]  
www.badherrenalb.de

Unser Zeichen  
042.51

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum  
17. Dezember 2020

## Offene LIFG-Anfrage zum GPA-Bericht

Sehr geehrter [REDACTED]

in einem persönlichen Gespräch sowie verschiedenen Emails baten Sie um Informationen aus einem Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) vom 13.03.2019. Detailliert baten Sie in einer Email vom 02.10.2020 um die Beantwortung von Fragen zum o. g. Prüfungsbericht sowie dessen Übersendung sowie damit im Zusammenhang stehenden Schriftverkehr.

Hierzu ergeht folgende

I.

### Entscheidung:

1. Datum des neuesten Prüfungsberichts der GPA BW (überörtliche Prüfung der Stadt Bad Herrenalb nach § 114 GemO)

Der Prüfungsbericht der GPA BW trägt den 13.03.2019 als Datum

2. Vollständiger Prüfbericht (ggf. mit Schwärzungen)

Ablehnung nach § 5 Abs. 3 Gesetz zur Regelung des Zugang zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz – LIFG)

3. Kurzbericht des Prüfberichts

Ablehnung nach § 5 Abs. 3 LIFG

#### Unsere Öffnungszeiten

Mo-Fr 8.00 – 12.00 Uhr  
Do 15.00 – 18.00 Uhr

#### Unsere Bankverbindungen

Sparkasse Pforzheim Calw  
IBAN: DE92665500850004000474  
BIC: PZHSDE66

Volksbank Ettlingen  
IBAN: DE70660912000060930007  
BIC: GENODE61ETT

Postbank Karlsruhe  
IBAN: DE78660100750007960750  
BIC: PBNKDEFF

Gläubiger-ID:  
DE24ZZZ00000124473

Steuer-Nr.: 49037/00399  
USt-Id-Nr.: DE 144599961

4. Datum und Form der Unterrichtung des Gemeinderats über die wesentlichen Inhalte des Prüfberichts (§114 Abs. 4 i. V. m. § 42 Abs. 5 GemO)

Die Bekanntgabe erfolgte im Gemeinderat am 16. Dezember 2020.

5. Datum der Stellungnahme der Stadt Bad Herrenalb zum Prüfbericht an LRA Calw und GPA BW

Ablehnung nach § 5 Abs. 3 LIFG

6. Vollständige Stellungnahme (ggf. geschwärzt)

Ablehnung nach § 5 Abs. 3 LIFG

7. Schreiben zur Beauftragung einer Prüfung durch die GPA BW vom 19.12.2019 (ggf. geschwärzt)

Ablehnung nach § 5 Abs. 3 LIFG

## II.

### Begründung

1. Sachverhalt

Mit Datum vom 22.09.2020 nahmen Sie in einer E-Mail an [REDACTED] Bezug auf ein persönliches Gespräch und baten um Antworten zu einigen Punkten Ihrer Anfragen hinsichtlich dieses Gesprächs.

[REDACTED] antwortet Ihnen per E-Mail am 29.09.2020, dass er davon ausging, dass Ihre bisherigen Fragen an Herrn Götzmann vom November 2019 mit dem Schreiben [REDACTED] vom 20.07.2020 beantwortet wurden.

Am 01.10.2020 schrieben Sie per E-Mail an [REDACTED] dass dieser noch auf einige der offenen Fragen, insbesondere zu GPA-Berichten und der Information im Gemeinderat darüber, noch eingehen wollte.

Dieser antwortet Ihnen mit Email vom 01.10.2020, dass der von Ihnen angesprochene GPA-Bericht noch nicht vorliegt und daher auch noch nicht in einer Gemeinderatsitzung behandelt werden konnte. Er wies darauf hin, dass der Inhalt des GPA-Berichts nichtöffentlich im Gremium behandelt wird, da der Hauptbestandteil des Berichts Informationen aus der inneren Verwaltung enthält und in der Regel nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden kann. Hierbei wurde davon ausgegangen, dass es sich um eine spätere Prüfung und einem daraus resultierendem Prüfungsbericht der GPA der Abteilung Bauamt handelte.

Am gleichen Tag schrieben Sie per Email an [REDACTED] und baten um Beantwortung der o. g. Fragen bzw. um Übersendung des Prüfungsberichts der GPA-BW sowie damit im Zusammenhang stehenden Schriftverkehr.

## 2. Rechtliche Begründung

Das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz – LIFG) regelt in § 5 den Schutz personenbezogener Daten. Gemäß Abs. 5 überwiegt das öffentliche Informationsinteresse nicht bei personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat der betroffenen Person im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in Zusammenhang stehen.

Als personenbezogene Daten gelten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Dies ist in den Forderungspunkten 2. und 3. sowie 5. und 6. der Fall. Durch Übermittlung des Prüfberichts oder eines Kurzberichts des Prüfberichts lassen sich, auch durch Schwärzungen, Rückschlüsse auf Personen und deren Daten ziehen. Auch eine geschwärzte Stellungnahme zu dem GPA-Bericht lässt Rückschlüsse zu.

Forderungspunkt 7. bezieht sich auf ein Schreiben der Stadtverwaltung Bad Herrenalb an eine öffentliche Institution mit der Beauftragung einer Prüfung. Durch die detaillierte Aufgabenstellung können Rückschlüsse auf personenbezogene Daten gezogen werden.

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 5 GemO hat der Bürgermeister den Gemeinderat mindestens über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe wird der Informationspflicht genüge getan. Der Prüfungsbericht enthält ausschließlich pseudonymisierte persönliche Daten. Die Inhalte der Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist von der Verwaltung sicherzustellen.

III.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der ausstellenden Behörde (Anschrift siehe oben) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Die Frist wird auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs beim Landratsamt Calw, Vogteistr. 44-46, 75365 Calw. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

